

Hafenbenutzungsordnung für den kommunalen Eigenbetrieb „Hafen Maasholm“ der Gemeinde Maasholm

Auf der Grundlage der §§ 4 (2) und 10 (2) der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 25.11.2014 (GVOBl Schl.-Holst. 2014 S. 385) i.V.m. der Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung) vom 21.04.2010 (GVOBl Schl.-Holst. 2010 S. 442) wird durch die Hafenbehörde des Amtes Geltinger Bucht für den Hafen Maasholm eine Hafenbenutzungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmung	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zweckbestimmung.....	2
§ 3 Gebühren und Entgelte.....	2
§ 4 Hafenbehörde, Hafenaufsicht	2
II. Hafenbenutzung	3
§ 5 Zuweisung von Liegeplätzen	3
§ 6 Verkehrsregeln und Verhalten im Hafen	3
§ 7 Pflichten der Hafenbenutzer / Sicherheitsbestimmungen	3
§ 8 Verbote.....	4
§ 9 Übernahme flüssiger Treibstoffe	5
§ 10 Verkehr mit Landfahrzeugen.....	5
§ 11 Beschädigungen von Hafenanlagen	5
§ 12 Benutzung der Kaianlage.....	5
§ 13 Ausbringen von Leinen, Drähten, Ketten, Bojen und Fischereigerät	5
III. Besondere Maßnahmen.....	5
§ 14 Verstöße gegen die Hafenordnung	5
§ 15 Einschränkungen bei Veranstaltungen.....	6
IV. Haftung.....	6
§ 16 Haftung der Eigner oder Benutzer	6
§ 17 Haftungsbeschränkungen	6
V. Schlussbestimmungen	6
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 19 In-Kraft-treten	6

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hafenordnung gilt in den (durch strom- u. schiffahrtsrechtliche Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Lübeck Nr. 3011/5/215 vom 02.03.1976 nebst vier Nachträgen und der Erlaubnis 47/89 vom 22.08.1989 nebst drei Nachträgen) festgesetzten Grenzen des kommunalen Eigenbetriebes „Hafen Maasholm“ der Gemeinde Maasholm.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Hafen Maasholm dient der Unterbringung von Sportbooten (Segel- u. Motorbooten), Fischereifahrzeugen und Fahrgastschiffen.

§ 3 Gebühren und Entgelte

1. Für die Benutzung des Hafens Maasholm, seiner Anlagen und Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung oder privatrechtliche Entgelte zu zahlen.
2. Die Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben kann beim Hafenmeister eingesehen werden.
3. Hafengebühren sind unmittelbar nach dem Festmachen vom Schiffsführer beim Hafenmeister oder an den Kassenautomaten zu entrichten. Gastlieger haben sich täglich in der Hafenmeisterei zu melden und im Bedarfsfall mehrtägige Liegezeiten zu vereinbaren.
4. Treffen Gastlieger den Hafenmeister nicht während der jeweiligen Dienstzeiten an, haben sie eine schriftliche Notiz mit Adresse und Bootsangaben in den Briefkasten der Hafenmeisterei zu geben oder eine Anmeldung am Kassenautomaten durchzuführen.

§ 4 Hafenbehörde, Hafenaufsicht

Hafenbehörde ist die Amtsdirektorin des Amtes Geltinger Bucht, 24972 Steinbergkirche, Holmlück 2, Tel.: 04632-8491-0.

Die Hafenaufsicht wird vom Werkleiter und den Hafenmeistern wahrgenommen.

Dazu gehört u. A.

- die Überwachung der Benutzung des Hafens und des Verkehrs im Hafen und der Schiffsentsorgung
- die Berechtigung, von den Fahrzeugführern sowie sonstigen Personen, unter deren Obhut das Boot steht, Auskunft über die für das Liegen im Hafen erforderliche Daten zu verlangen.
- die Zuweisung von Liegeplätzen, das Räumen von Bootsliegeplätzen und Abschleppen von störenden Fahrzeugen, der Einzug von Liegegebühren und die Überwachung des Betriebes der Hafenanlagen.

Den Anweisungen der Werkleitung, der Hafenmeister und der Gemeindemitarbeiter, die dem reibungslosen Verkehr und der Sicherheit im Hafen und dem Hafenumfeld dienen, ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

II. Hafenenutzung

§ 5 Zuweisung von Liegeplätzen

Liegeplätze für Saisonlieger werden vom Werkleiter des Hafens Maasholm auf Antrag für die Dauer einer Saison zugeteilt.

Liegeplätze für Gastlieger werden ausschließlich vom Hafenmeister zugewiesen.

Fischereifahrzeuge erhalten befristet feste Liegeplätze auf Anweisung durch die Werkleitung bzw. die Hafenmeister.

Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.

§ 6 Verkehrsregeln und Verhalten im Hafen

1. Ein- und auslaufende Boote dürfen nur mit kleinster Fahrstufe (max. 3 Knoten) fahren, damit kein Schwell entsteht.
2. Auslaufende Boote haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Booten.
3. Die Hafeneinfahrten sind frei zu halten. Bei ihren Ein- und Auslaufmanövern dürfen sich Fahrzeuge nur solange in der Hafeneinfahrt aufhalten, wie es für ihre Manöver erforderlich ist. Jeder andere Aufenthalt in der Hafeneinfahrt ist untersagt.
4. Unnötiges Kreuzen und Fahren (vor allem von Optis u. Schlauchbooten) in der Hafeneinfahrt und im Hafen ist untersagt.
5. Die Slipanlage ist freizuhalten. Sie kann nach vorheriger Anmeldung in der Hafenmeisterei benutzt werden. Kraftfahrzeuge dürfen die Zufahrt zu der Slipanlage selbst nur für ein zügiges zu Wasser-lassen oder aus-dem-Wasser-nehmen eines Wasserfahrzeuges benutzen.
6. Das Füttern von Vögeln oder Wassertieren im Hafen ist nicht gestattet.
7. Eine Verunreinigung des Hafengewässers, insbesondere durch feste oder flüssige Abfallstoffe, Farben, Fischnetze oder Teile von Fischnetzen, Angelschnüren oder sonstigen Fremdstoffen ist verboten. Tierkörper oder Teile von Tierkörpern und besonders Abfälle beim Schlachten von Tieren dürfen ebenso wenig im Hafen entsorgt werden. Die Gemeinde kann die Kosten für die Reinigung des Hafens von diesen Materialien dem Verursacher in Rechnung stellen.

§ 7 Pflichten der Hafenenutzer / Sicherheitsbestimmungen

1. Hafenenutzer sind verpflichtet, ihre Boote so festzumachen, dass sie sich weder losreißen, noch Schäden und Verkehrsbehinderungen hervorrufen können. Insbesondere ist bei der Vertüung extremes Hoch-/Niedrigwasser (1,50 m über/unter NN) einzukalkulieren. Die Achterleinen sind **nicht** an den Haken der Heckpfähle zu befestigen. Die Leinen sind über die Pfähle zu hängen.
2. Die Boote sind so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarbooten vermieden werden. Die Boote dürfen nicht über die Heckpfähle hinausragen.
3. Die Bootsführer sind verpflichtet, ihre Boote ordnungsgemäß festzumachen und dabei ausreichend starkes Leinenmaterial zu benutzen. Die Boote sind gegen Einbruch und unbefugte Benutzung zu sichern. Für Schäden, die durch unsachgemäße Vertüung oder durch unbefugte Benutzung eines Bootes verursacht werden, ist der Bootseigner haftbar.
4. Abfälle jeglicher Art sind getrennt in den verschiedenen Containern und in der Schadstoffannahme zu entsorgen. Hafenenutzer sind gehalten, missbräuchliche oder umweltgefährdende Abfall-, Fäkal- und Schadstoffentsorgung im Hafengebiet unverzüglich bei der Hafengebehörde anzuzeigen.

5. Vor dem Verlassen des Hafens für mehr als 24 Std. haben sich Festlieger beim Hafenmeister abzumelden. Die Gastlieger haben den Liegeplatz am Abreisetag bis 12:00 Uhr zu verlassen.
6. Hafenbenutzer sind verpflichtet, sich über die offiziellen Hinweise und Anordnungen im Aushang der Hafenmeisterei und der Sanitäranlagen zu informieren und diese zu befolgen.
7. Elektrische Zuleitungen zwischen einem Boot und dem Stegverteiler müssen den neuesten Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Bei längerer Abwesenheit hat der Bootsführer dafür zu sorgen, dass keine Brandgefahr entsteht. Er hat insbesondere das Boot stromlos zu machen und die Zuleitung vom Stegverteiler zum Boot zu unterbrechen.
8. Bei Unglücksfällen oder bei Feuer ist der Hafenmeister sofort und unmittelbar zu informieren. Schäden an Hafeneinrichtungen sind dem Hafenmeister mitzuteilen.
9. Der Werkleiter, die Hafenmeister sowie deren Stellvertreter üben das Hausrecht im Hafengebiet aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, darf der Aufenthalt im Hafengebiet mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Hafenordnung kann die Gemeinde Maasholm den Liegeplatz mit sofortiger Wirkung entschädigungslos kündigen.
10. In der Zeit vom 16.10. bis zum 14.04. entfällt die regelmäßige tägliche Kontrolle des Hafens durch die Hafenmeister. Auch wird die Strom- und Wasserversorgung im Sportboothafenteil mit Ablauf der Saison abgestellt. Die Gemeinde Maasholm haftet nicht für Schäden an Schiffen, die in dieser Zeit durch Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Hafenanlagen entstehen.
11. Die Rot-Grünbeschilderung an den Stegen ist zu beachten und sorgfältig zu handhaben.
12. Sportboote müssen den Hafen in der Zeit vom 16.10. bis 14.04. verlassen.

§ 8 Verbote

Es ist untersagt:

1. Treppen und sonstige Hindernisse sowie Namensschilder und andere Kennzeichen an Pfählen, Brücken, Stegen und Spundwänden anzubringen sowie Leinen und sonstige Gegenstände nach jeweiligem Saisonende am Liegeplatz zurückzulassen.
2. Im Hafenbecken zu baden, zu segelsurfen und sich mit Wasserfahrzeugen länger als zum in- und Auslaufen notwendig im Hafenbecken aufzuhalten,
3. Wasserfahrzeuge jeglicher Art an den Spundwänden und Steinmolen ohne vorherige Zustimmung der Hafenmeister festzumachen.
4. Festmachertonnen ohne vorherige Zustimmung der Hafenmeister auszulegen.
5. Im Hafen die Bordtoiletten zu benutzen oder gar abzupumpen.
6. Abfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Gegenstände in das Hafenbecken zu werfen, Öl und Bilgenwasser in das Hafenbecken abzulassen.
7. Motoren laufen zu lassen, wenn dies nicht unmittelbar der Fortbewegung des Fahrzeuges dient.
8. Gegenstände jeder Art auf den Brücken und Stegen der Hafenanlagen abzustellen, soweit dies nicht zum unmittelbaren Be- und Entladen der Schiffe notwendig ist.
9. Die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr zu stören.
10. Pyrotechnik jeglicher Art abzufeuern.
11. Im Hafen Boote zu waschen. Frischwasser darf nur zum Abspülen benutzt werden.
12. Fischereigerät (z.B. Netze, Leinen, usw.) länger als 24 Std. auf der Pier zu lagern.
13. Altöl und Altbatterien im Hafengebiet zu lagern oder abzustellen.
14. Die Durchfahrt in Hafengebiet zu behindern oder zu versperren.
15. Altes Fischereigerät, welches nicht mehr verwendet werden kann, im Hafengebiet zu lagern. Dieses ist vom Eigentümer umgehend zu entsorgen.

§ 9 Übernahme flüssiger Treibstoffe

1. Flüssige Treibstoffe aus Straßenfahrzeugen dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde oder des Hafenmeisters an Wasserfahrzeuge zur Eigenversorgung abgegeben werden. Bei Gewitter und während des Ladens oder Löschens ist die Abgabe verboten.
2. Während der Treibstoffübernahme ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, dass im Falle der Gefahr, die Pumpen sofort stillgelegt werden können. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass kein Treibstoff in den Hafen gelangt.
3. Während der Treibstoffübernahme ist das Rauchen verboten.

§ 10 Verkehr mit Landfahrzeugen

1. Im Hafengelände gilt die Straßenverkehrsordnung.
2. Die zulässige Fahrtgeschwindigkeit im Hafengebiet ist Schrittgeschwindigkeit.

§ 11 Beschädigungen von Hafenanlagen

Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Hafennutzer nach bekannt werden unverzüglich dem Hafenmeister anzuzeigen.

§ 12 Benutzung der Kaianlage

Jeder Benutzer der Kaianlagen hat diese nach Abschluss der Tätigkeiten hinsichtlich der von ihm verursachten Ablagerungen und Verunreinigungen wieder aufzuräumen und zu säubern. Das Abstellen von Anhängern oder Trailern auf der Kaianlage ist untersagt.

§ 13 Ausbringen von Leinen, Drähten, Ketten, Bojen und Fischereigerät

Leinen, Drähte, Ketten und Bojen dürfen im Hafengebiet nur mit Genehmigung der Hafenbehörde ausgebracht werden. Netze und Reusen dürfen in keinem Falle ausgelegt werden!

III. Besondere Maßnahmen

§ 14 Verstöße gegen die Hafenordnung

Bei Verstößen gegen die Hafenordnung kann die Hafenbehörde auf Kosten des Eigners oder Benutzers des verursachenden Bootes, die durch die Verstöße hervorgerufenen Störungen oder Ordnungswidrigkeiten beseitigen lassen oder die unverzügliche entschädigungslose Räumung der Liegeplätze verlangen.

Die Hafenbehörde ist berechtigt, in Fällen von Gefahr für die Hafenanlagen und Boote, geeignet erscheinende Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr verantwortlichen Eigners oder Benutzers.

§ 15
Einschränkungen bei Veranstaltungen

Für die Veranstaltung von Regatten und sonstigen Ereignissen, die vom Hafen ausgehen oder für die der Hafen Zielort ist, kann die Gemeinde vorübergehende Räumungen von Liegeplätzen verlangen. Wenn es möglich ist, kann die Gemeinde auch verlangen, dass Wasserfahrzeuge im „Päckchen“ zusammengelegt werden.

IV. Haftung

§ 16
Haftung der Eigner oder Benutzer

Werden durch Verstöße gegen diese Hafenordnung oder unsachgemäße Bedienung des Bootes Schäden am Hafen und an den Hafenanlagen angerichtet, ist der Eigner des Bootes, das die Schäden verursacht hat, gegenüber der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen.

§ 17
Haftungsbeschränkungen

Die Gemeinde Maasholm haftet nicht für Einbruch-, Diebstahl-, Wasser-, Eis-, Feuer- oder Explosionsschäden und Schäden durch höhere Gewalt.

V. Schlussbestimmungen

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 31 (1) HafVO handelt, wer gegen die Bestimmungen der Hafenbenutzungsordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Hafenbenutzungsordnung können ferner den Verlust des Liegeplatzes nach sich ziehen. Dienstleistungen der Hafenmeisterei, die durch Verstöße gegen die Hafenbenutzungsordnung entstehen, werden in Rechnung gestellt.

Mit der Zuweisung eines Liegeplatzes erkennt jeder Liegeplatzinhaber auch für einen anderen Führer seines Bootes die Bestimmungen der Hafenordnung an.

§ 19
In-Krafttreten

Diese Hafenordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafenbenutzungsordnung vom 16.05.2007 außer Kraft.

Steinbergkirche, 12. März 2025

gez.-Sandra Karjel
Amtdirektorin